

↑ Absender

Vorname / Name

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Bitte  
ausreichend  
frankieren.

An das  
Meldeamt

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

## Welche Rechte haben die Bürgerinnen und Bürger nach dem Meldegesetz?

Die meisten Datenübermittlungen geschehen auf der Grundlage des Meldegesetzes, ohne dass der Betroffene darauf Einfluss nehmen kann. In einigen wichtigen Fällen kann man aber der Datenweitergabe widersprechen.

Der Widerspruch kann sich richten gegen die Datenübermittlung

- an Parteien, Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen,
- bei Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk,
- an Adressbuchverlage,
- an Religionsgemeinschaften, wenn Familienangehörige nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören.

Bei einer Melderegisterauskunft an private Stellen kann zumindest die Übermittlung in Form eines automatisierten Datenabrufs über das Internet verhindert werden.

Außerdem kann jeder Bürger Auskunft darüber verlangen, welche Informationen das Meldeamt über ihn gespeichert hat. Ein formloses Schreiben genügt. Um Ihnen die Wahrnehmung Ihrer Rechte zu erleichtern, finden Sie im Anhang einen Vordruck.

Also: Wenn Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten in den genannten Fällen bzw. in der genannten Form nicht einverstanden sind oder Auskunft über Ihre gespeicherten Daten haben wollen:

→ **Postkarte genügt**

## Wichtig!

Wer gegenüber der Meldebehörde glaubhaft macht, dass eine Melderegisterauskunft an Private zu einer Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder vergleichbare Belange führen kann (z. B. wenn ein Zeuge im Strafverfahren bedroht wird), kann eine Auskunftssperre im Melderegister bewirken.

→ **Hierzu genügt aber keine Postkarte.**

Der Antrag muss ausführlich begründet, die behaupteten Umstände müssen soweit möglich schlüssig belegt werden. Am besten wenden Sie sich mit einem solchen Anliegen persönlich an Ihre Meldebehörde.

### Nähere Informationen über Ihre Rechte nach dem Landesmeldegesetz können Sie erhalten:

- beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein  
Postfach 71 16 / 24171 Kiel  
Tel. 0431 988-1206
- bei der zuständigen Meldebehörde  
(Gemeinde-, Stadt- oder Amtsverwaltung)
- beim Innenministerium  
Postfach 71 25 / 24171 Kiel  
Tel.: 0431 988-3055

oder im Internet auf der Homepage des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

<http://www.datenschutzzentrum.de>

# Datenschutz im Melderecht

Was Sie persönlich davon haben!

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Zur Erfüllung der verschiedensten Aufgaben braucht der Staat Melderegister. Auch Sie sind mit Ihren Meldedaten dort erfasst. Das Landesmeldegesetz regelt im Einzelnen, wozu diese Daten genutzt werden dürfen.

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen zum Schutz Ihrer Meldedaten und gibt Ihnen die Möglichkeit, der Übermittlung Ihrer Daten in einigen Fällen zu widersprechen. Für die moderne, serviceorientierte Verwaltung ist Kundenfreundlichkeit ein wichtiger Grundsatz.

Dieses Faltblatt soll Ihnen deshalb die Wahrnehmung Ihrer Rechte nach dem Landesmeldegesetz erleichtern.

Dr. Thilo Weichert

Landesbeauftragter für Datenschutz  
des Landes Schleswig-Holstein

## Was steht in den Melderegistern?

Alle Bürger sind bei den Meldeämtern gespeichert, in erster Linie mit der Adresse, unter der sie gemeldet sind. Im Laufe der Zeit kamen aber eine Reihe von Informationen hinzu, insgesamt ca. 20 verschiedene Angaben zu jedem Einwohner.

### Erfasst werden z. B.:

- Geburtsdatum (Tag, Ort)
- Staatsangehörigkeit
- frühere Anschriften
- Angaben zum Familienstand und zu Familienangehörigen
- Tag des Ein- und Auszugs

## Wer bekommt Daten aus den Melderegistern?

Wir alle und viele staatliche Stellen, wie z. B. Schulen, Finanzämter, Ausländerbehörden, Kriminalpolizei und Versorgungsämter, bekommen auf Anfrage oder sogar automatisch die Auskünfte aus dem Melderegister. Der Umfang dieser Auskünfte ist jedoch sehr unterschiedlich.

### In der Praxis sieht das so aus:

- Jedermann kann sich nach der aktuellen Anschrift einer bestimmten Person erkundigen.
- Wer ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen kann, erhält außerdem Auskunft über weitere Daten wie Geburtstag, Familienstand oder Staatsangehörigkeit.
- Die Polizei kann durch einen Computer-Verbund die Meldedatenbestände z.B. zur Bearbeitung von Strafanzeigen und zur Fahndung auswerten.
- Kurz vor Wahlen können Parteien Namen und Anschriften sortiert nach Altersgruppen erhalten.
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk erhalten Hinweise auf Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr und auf Ehejubiläen ab der „Goldenen Hochzeit“.
- Sogar die Gebühreneinzugszentrale der Rundfunkanstalten hat ein Recht darauf, über Wohnsitzwechsel informiert zu werden.

Ich bitte um Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten (§ 7 Abs. 1 LMG)

**Hiermit widerspreche ich vorsorglich der Weitergabe meiner Daten an**

- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 26 Abs. 2 LMG)
- Private, soweit der Abruf in einem automatisierten Verfahren über das Internet erfolgen soll (§ 27 Abs. 2 LMG)
- Parteien und vergleichbare Stellen (§ 28 Abs. 1 LMG)
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 28 Abs. 2 LMG)
- Adressbuchverlage (§ 28 Abs. 3 LMG)

Ich bitte darum, mir den Eingang des Widerspruchs schriftlich zu bestätigen.

.....  
Datum / Unterschrift